

Beschluss:

1. Das Sozialreferat wird ermächtigt, nach Prüfung für den Zeitraum ab dem 16.03.2020 zunächst bis zum 30.09.2020 vorrangig vor dem SodEG selbst in Fällen der pandemiebedingten Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch freie Träger wie folgt zu verfahren:
 - a) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung im Hinblick auf hohe Sachkosten (insbesondere hohe Mietkosten)
 - b) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung im Falle der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den freien Träger entsprechend der städtischen Regularien
 - c) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung bei der Anwendung von Regelungsempfehlungen kommunaler Spitzverbände bzw. bei der Übernahme von Finanzierungspraktiken anderer Leistungsträger, soweit diese eine Finanzierung vorsehen, die über 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistung hinausgehen
 - d) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung soweit dies in nachgewiesenen und begründeten Einzelfällen zur Existenzsicherung des freien Trägers erforderlich ist
 - e) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, der dies notwendig macht (z.B. Kindertagespflege), durch eine gegenüber dem SodEG vorrangige Vereinbarung sicherzustellen.

2. Die Ermächtigung unter Ziffer 1 des Antrags gilt für den Zeitraum 16.03.2020 im Gleichlauf mit der gesetzlichen Geltungsdauer des SodEG zunächst bis zum 30.09.2020. Sofern die Bundesregierung von ihrer in § 5 Satz 4 SodEG geregelten Ermächtigung zur Verlängerung der Geltungsdauer bis maximal 31.12.2020 Gebrauch macht, verlängert sich auch die vorliegende Ermächtigung entsprechend.
3. Das Sozialreferat verzichtet bei Feststellung eines Anwendungsfalles nach Ziffer 1 des Antrags auf eine Rückforderung etwaiger bereits ausgereicherter Mittel.
4. Der unter Ziffer 2 des Vortrags beschriebenen Verfahrensweise des Sozialreferats im Umgang mit Einnahmeausfällen bei Zuwendungsnehmer*innen wird zugestimmt.
5. Der unter Ziffer 3 des Vortrags beschriebenen Verfahrensweise bzgl. Schutzausrüstung wird zugestimmt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.